



Kirchensteuer Vermietung und Verpachtung - Fakten, Zahlen und Wissenswertes rund um das Thema Kirchensteuer

Nicht wenige Menschen bewerten die Steuerlast auf ihr Einkommen insgesamt als zu hoch. Zusätzlich zur Lohn- bzw. Einkommensteuer haben Kirchenmitglieder einen prozentualen Anteil an Kirchensteuer zu zahlen. Die stetig steigende Zahl an Kirchengliedern beruht zwar nicht allein auf dieser Steuer, allerdings begünstigt die Zwangsabgabe die Austrittswilligkeit zahlreicher Mitglieder. Im Folgenden beleuchten wir wesentliche Aspekte rund um das Thema Kirchensteuer und haben die wichtigsten Fakten für Sie zusammengestellt.

Historische Einordnung



Anfang des 19. Jahrhunderts wuchsen die Aufgaben der Kirchen aufgrund der beginnenden Industrialisierung, der Bevölkerungszunahme und der Bildung großer Städte immer weiter an. Daraus resultierten unter anderem höhere finanzielle Aufwendungen für Seelsorge und karitative Zwecke. Mit der Einführung einer Kirchensteuer sollten die Kirchen Entlastung erfahren, allerdings wurde die Steuer nicht zeitgleich überall in Deutschland etabliert. So begann die Erhebung in der Region Lippe-Detmold im Jahre 1827, weitere Provinzen folgten wenige Jahre später, das Schlusslicht bildete das Königreich Bayern im Jahre 1892. Von einer Kirchensteuer, wie wir sie heute kennen, kann jedoch erst seit Anfang des 20. Jahrhunderts die Rede sein, als der preußische Staat für die flächendeckende Einführung in den katholischen und evangelischen Gemeinden sorgte und die Verwaltung der Abgabe übernahm. Auch heute noch zieht der Staat über die Einkommensteuer den Obolus für die Kirchen ein und leitet diesen an die entsprechenden Stellen weiter.

Welche Kirchen dürfen Kirchensteuereinnahmen beanspruchen?

Für Deutschland gilt, dass der Löwenanteil des Kirchensteueraufkommens an die beiden Großkirchen – die römisch-katholische und die evangelische Kirche – fließt. Darüber hinaus ist gesetzlich geregelt, dass andere Glaubensgemeinschaften ebenfalls die Berechtigung erlangen

können, Kirchensteuer zu erheben, wenn sie die Voraussetzung erfüllen, als Körperschaft öffentlichen Rechts anerkannt zu sein. Dazu zählen unter anderem die israelitischen Kultusgemeinden. Andere Glaubensgemeinschaften, die lediglich den Status eines Vereins innehaben, dürfen dagegen keine Kirchensteuer beanspruchen. Diese finanzieren sich häufig über gestaffelte Mitgliedsbeiträge, die sich am Einkommen des jeweiligen Mitglieds orientieren. Das Kürzel VD in der Steuererklärung bezieht sich auf solche Gemeinschaften.

Die folgenden Konfessionsmerkmale stehen für Religionsgemeinschaften, die zur Kirchensteuererhebung berechtigt sind:

- EV: evangelisch (protestantisch)
- RK: römisch-katholisch
- AK: alt-katholisch
- IB: israelitisch-badisch
- IW: israelitisch-württembergisch
- FB: freireligiös-badisch

Wer ist kirchensteuerpflichtig?

Alle Angehörigen der beiden Großkirchen und der anderen im Sinne der Kirchensteuer anerkannten Glaubensgemeinschaften sind automatisch kirchensteuerpflichtig. Für den Beitritt zur römisch-katholischen und zur evangelischen Kirche ist der sakrale Akt der Taufe maßgeblich. Dass diese zumeist im Säuglingsalter geschieht und auf einer Entscheidung der Eltern beruht, spielt keine Rolle, sodass Getaufte die Rechtsfolgen für den Eintritt – wie etwa die Forderung zur Zahlung von Kirchensteuern bei entsprechendem Einkommen – in jedem Fall tragen müssen. Der Gesetzgeber stellt es Kirchenmitgliedern jedoch frei, aus der Kirche auszutreten, womit die Kirchensteuerpflicht erlischt.

Kirchenaustritt – aus Sicht der Kirchen unwirksam

Mit der Taufe geschieht die Aufnahme in die Gemeinschaft der Christen. Nach dem Selbstverständnis der Kirchen und ihren Glaubensvorstellungen wird damit ein unlösbares Band geknüpft, sodass ein selbstbestimmter Kirchenaustritt nicht wirksam ist. Wer also getauft ist, bleibt aus Sicht der Geistlichen Mitglied, selbst wenn er die Gemeinschaft verlässt und seinen Austritt erklärt. Es besteht jedoch zumindest die Möglichkeit, den Kirchensteuerverband zu verlassen. Diese Option räumte der Staat Kirchenmitgliedern bei Einführung der Kirchensteuer ein.

Wie trete ich aus der Kirche aus?

Kirchenaustritte fallen in den Zuständigkeitsbereich staatlicher Stellen und müssen – je nach Bundesland – entweder beim Amtsgericht oder beim Standesamt erklärt werden. Dazu ist persönliches Erscheinen erforderlich, per Brief ist ein Austritt nicht möglich. Sie füllen dann dort ein Formular aus und unterschreiben es. Kirchenaustrittsformulare zum Download gibt es nicht. Die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses als Identitätsnachweis ist zwingend, zudem sollten Verheiratete oder Geschiedene ihr Familienbuch mitbringen, da dies in einigen Bundesländern zu den notwendigen Voraussetzungen gehört. Alternativ können Sie Ihren Kirchenaustritt vor einem Notar bekunden, allerdings fallen dann zusätzliche Notargebühren an. Begründen müssen Sie Ihren Austrittswunsch nicht. Die Kirchensteuerpflicht endet entweder mit Ablauf des Monats, in dem der Austritt erfolgt, oder mit Ablauf des Folgemonats. Dies ist abhängig von den Regelungen des jeweiligen Bundeslandes.

Austritt minderjähriger oder geschäftsunfähiger Personen

Für Geschäftsunfähige und Kinder unter zwölf Jahren gilt, dass die gesetzlichen Vertreter den Kirchenaustritt stellvertretend erklären können, wenn ihnen die Personensorge obliegt. Bei Kindern zwischen zwölf und 14 Jahren ist es nicht möglich, den Austritt gegen ihren Willen zu vollziehen. Die Eltern oder andere gesetzliche Vertreter müssen somit mit dem Kind zusammen beim Standesamt oder Amtsgericht erscheinen. Wer das alleinige Sorgerecht innehat, sollte einen Nachweis darüber mitbringen. Mit dem vollendeten 14. Lebensjahr steht es Minderjährigen frei, ihren Austritt selbst zu erklären. Die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter ist dann nicht mehr erforderlich.

Gebühren für Kirchenaustritt



Wer seinen Kirchenaustritt beabsichtigt, muss in den meisten Bundesländern inzwischen mit der Erhebung von Gebühren rechnen, deren Höhe stark variiert. Klagen wegen dieser Praxis wies das Bundesverfassungsgericht im Jahre 2007 ab und erkannte auf Rechtmäßigkeit. Mit den höchsten Gebührensätzen sehen sich Austrittswillige in Baden-Württemberg konfrontiert. Dort können – je nach Gemeinde – bis zu 60 Euro fällig werden. In anderen Bundesländern schwankt die Forderung zwischen zehn und 32 Euro, bis auf Brandenburg und Bremen, die noch keine Gebühren erheben.

Kirchenaustrittsbescheinigung: immer aufheben

Wer aus der Kirche austritt, bekommt eine Austrittsbescheinigung. Diese sollte unbedingt gut aufbewahrt werden, denn nicht selten kommt es zu fehlerhaften Datenübermittlungen an die Kirchen, sodass diese keine Kenntnis vom Austritt haben, Getaufte anschreiben und zur Zahlung der Kirchensteuer auffordern. Presseberichten zufolge sind die evangelischen Kirchen in Berlin-Brandenburg in dieser Hinsicht besonders aktiv und reichen im Zweifelsfall Klage bei Gericht ein, um ihre Forderungen rückwirkend durchzusetzen. Da die Verjährung erst nach fünf Jahren greift, ist es umso wichtiger, den Nachweis führen zu können, dass keine Kirchenmitgliedschaft mehr besteht.

Gründe für Austrittswunsch

Seit den 1990er Jahren ist ein deutlicher Anstieg von Kirchenaustritten zu verzeichnen. Umfragen zeigen jedoch, dass es keineswegs allein um die Ersparnis der Kirchensteuer geht, wenn sich Kirchenmitglieder in das formelle Austrittsverfahren begeben. So spielt der finanzielle Aspekt häufig sogar eine untergeordnete Rolle. Zentrale Bedeutung hat dagegen die zunehmende Säkularisierung der Gesellschaft, die damit einhergeht, dass viele Menschen die Kirche nicht mehr als sinnstiftende Instanz ansehen oder einen Verlust der Glaubwürdigkeit des Klerus erkennen, wie etwa im Zusammenhang mit den Missbrauchsskandalen der jüngsten Zeit. Zahlreiche Gläubige vertreten darüber hinaus die Auffassung, dass ein von christlichen Werten geprägtes Leben problemlos ohne die Zwangsmitgliedschaft in einer Kirche möglich sei.

Kirchensteuer: Koppelung an die Lohn- bzw. Einkommensteuer



Die Höhe der zu zahlenden Kirchensteuer ist an die Lohn- bzw.

Einkommensteuer gekoppelt. Erhält ein Steuerpflichtiger eine Lohn- oder Gehaltserhöhung und muss demzufolge mehr Steuern entrichten, steigt automatisch auch die Kirchensteuer entsprechend an. Im Umkehrschluss

verringern sich die Einnahmen der Kirchen bei einer Senkung der direkten Steuern.

Gehaltsempfängern wird die Kirchensteuer monatlich direkt vom Bruttogehalt abgezogen. Bei anderen Personengruppen wie etwa selbstständig oder freiberuflich tätigen Kirchenmitgliedern hat

die staatliche Finanzverwaltung die Berechtigung, zur unmittelbaren Vollstreckung der Kirchensteuer, falls diese ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen.

Befreiung von der Kirchensteuerpflicht: nicht immer wirksam

Da die Kirchensteuerpflicht an die Steuerpflicht gekoppelt ist, müssen solche Kirchenmitglieder, die kein oder nur ein sehr geringes Einkommen erzielen, keine Kirchensteuern zahlen. Bei Verheirateten kann sich jedoch durchaus die Situation ergeben, dass das Einkommen des Ehepartners als Bemessungsgrundlage herangezogen wird. Gegebenenfalls muss dieser auch dann für die Kirchensteuer seines Partners aufkommen, wenn er selbst konfessionslos ist. Die Kirche definiert dies als „besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen“. Alle evangelischen Landeskirchen und einige römisch-katholische Diözesen erheben in solchen Fällen Anspruch auf das sogenannte Kirchgeld. Das Bundesverfassungsgericht bestätigte diese übliche Praxis im Jahre 2010 und nahm eine diesbezügliche Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an.

Besteht Kirchensteuerpflicht für Rentner und Arbeitslose?

Bei Rentnern hängt die Zahlungsverpflichtung davon ab, ob sie eine entsprechend hohe Rente beziehen und einkommensteuerpflichtige Kirchenmitglieder sind. Arbeitslose müssen dagegen keine Kirchensteuern entrichten. Mit der Einführung von ALG II im Jahre 2005 traf der Staat eine Neuregelung, sodass die bislang übliche Kirchensteuer auf Arbeitslosengeld abgeschafft wurde.

Sonderregelungen für Minijobs

Geringfügige Beschäftigungen, die sogenannten Minijobs, sind ebenfalls kirchensteuerpflichtig. Für diese Beschäftigungsverhältnisse gelten jedoch Sonderregelungen. Der Arbeitnehmer erhält das Bruttogehalt als Nettogehalt und muss somit keine Steuerabzüge tragen. Die fälligen Steuern auf das Einkommen des Arbeitnehmers hat der Arbeitgeber zu erbringen und an das Finanzamt mit einer Pauschalsteuer in Höhe von 2 % des Gehalts abzuführen. Diese pauschale Versteuerung beinhaltet die Einkommensteuer, den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer. Dabei ist es in

allen Fällen pauschaler Kirchensteuererhebung völlig irrelevant, ob ein Arbeitnehmer tatsächlich der Kirchensteuerpflicht unterliegt. Somit erhalten die Kirchen auch aus Minijobs regelmäßig einen Anteil am Steueraufkommen.

Kirchensteuersatz: abhängig vom Bundesland



In den Bundesländern gelten unterschiedliche Kirchensteuersätze. Bayern und Baden-Württemberg berechnen 8 % von der Lohn- oder Einkommensteuer, in allen anderen Ländern liegt der Satz bei 9 %. Somit ist der Wohnort eines Angestellten oder Selbstständigen für die Höhe der zu zahlenden Kirchensteuer ausschlaggebend. Bezüglich des Wohnortes greift bei Arbeitnehmern jedoch das Betriebsstättenprinzip, das der Vereinfachung des Prozederes dient. So ist es dem Arbeitgeber möglich, für alle Mitarbeiter den gleichen Kirchensteuersatz beim monatlich fälligen Kirchensteuerabzug anzusetzen, wobei es keine Rolle spielt, wo diese wohnen. Dabei unterliegt der Arbeitgeber der Verpflichtung, die abgezogenen Beträge an das Finanzamt abzuführen, das für die Weiterleitung an die entsprechenden Religionsgemeinschaften sorgt. Bei der steuerlichen Veranlagung durch das Finanzamt wird der Wohnsitz von Arbeitnehmern jedoch berücksichtigt, sodass der Steuerbescheid den maßgeblichen Kirchensteuersatz ausweist, an dem sich die Höhe der jeweiligen Kirchensteuerforderung bemisst.

Unterschiedliche Kirchensteuerarten

Neben der prozentual von der Einkommensteuer veranschlagten Kirchensteuer gibt es weitere mögliche Kirchensteuerarten. So gilt in einigen Bundesländern die Mindestbetrags-Kirchensteuer. Das bedeutet, dass die Kirchen grundsätzlich Anspruch auf einen zuvor festgelegten Betrag haben. Liegt die berechnete Kirchensteuer wegen zu niedriger Einnahmen eines Kirchenmitglieds unterhalb dieser Summe, so wird der definierte Mindestbetrag fällig. Darüber hinaus können die folgenden Kirchensteuerarten erhoben werden:

- besonderes Kirchgeld: in glaubensverschiedener Ehe möglich
- Kirchensteuer auf Kapitalertragssteuer
- Kirchengrundsteuer bei land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitz
- Ostkirchensteuer: zusätzliches, zum Teil freiwilliges Kirchgeld

Kapitalerträge und Kirchensteuer: Wie hoch sind die Abgaben?

Kapitalerträge wie etwa Zinsen für Spareinlagen gelten als Einkommen und unterliegen sowohl der Abgeltungssteuer (Quellensteuer) als auch der Kirchensteuer. Die Banken führen beide Steuern direkt an das Finanzamt ab, sofern sie Kenntnis über die Religionszugehörigkeit ihrer Kunden haben. Die auf diese Weise gemeldeten und versteuerten Erträge muss der Steuerpflichtige dann nicht mehr separat in der Einkommensteuererklärung erfassen. Die Höhe der Abgeltungssteuer beträgt 25 % der Kapitalerträge. 5,5 % von der ermittelten Steuer werden zusätzlich als Solidaritätsbeitrag vereinnahmt. Die Höhe der Kirchensteuer beträgt je nach Bundesland 8 % oder 9 % von der Abgeltungssteuer.

Kappungsgrenze und Möglichkeit eines Teilerlasses

Hohe Einkünfte gehen theoretisch mit hohen Kirchensteuern einher. Allerdings räumen die Kirchen Vermögenden in manchen Bundesländern Sonderkonditionen ein. Wenn die berechnete Kirchensteuer über einem bestimmten Prozentsatz der zu versteuernden Einnahmen liegt, erfolgt eine Begrenzung. Dann greift die sogenannte Kappungsgrenze, bei der die Kirchensteuer von der Steuerprogression abgekoppelt ist. Je nach Kirche und Bundesland entfallen auf das zu versteuernde Einkommen dann lediglich zwischen 2,75 % und 4 % Kirchensteuer. Einige Bundesländer nehmen eine Kappung jedoch nur auf Antrag vor. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, einen Teilerlass zu erwirken. Dazu sind stichhaltige Argumente vorzutragen, sogenannte Billigkeitsgründe, die eine Absenkung der Kirchensteuer rechtfertigen. Dies kann sich unter anderem bei Abfindungen oder anderen außerordentlichen Einnahmen als lohnend erweisen. So beträgt die Ermäßigung in diesen Fällen 50 % der Kirchensteuer.

„Wer hat, dem wird gegeben.“

Analog zu dieser Bibelzeile aus dem Matthäusevangelium verhalten sich somit die Kirchen und sehen sich mit entsprechender Kritik konfrontiert. Mit der Entlastung Vermögender leisten sie einen Beitrag zur sozialen Ungleichheit in der Gesellschaft, da hier eine Schonung erfolgt, Beziehener niedriger Gehälter werden dagegen zum Teil mit dem vollen Steuersatz zur Kasse gebeten. Die Gründe für diese Praxis sind darin zu suchen, dass die Kirchen befürchten, ihre gut betuchten Mitglieder könnten die Gemeinschaft verlassen und ihren Austritt erklären, um der Kirchensteuerpflicht zu entkommen. Böse Zungen behaupten, es gehe weniger um das Seelenheil der Betroffenen, sondern mehr um ein kühl kalkuliertes, finanzielles Interesse.

Kirchensteuereinnahmen in Rekordhöhe

Trotz stetig sinkender Mitgliederzahlen verzeichnete sowohl die katholische als auch die evangelische Kirche im Jahr 2015 so hohe Kirchensteuereinnahmen wie nie zuvor. Rund 11,46 Milliarden konnten die beiden Kirchen entgegennehmen. Davon gingen 6,09 Milliarden an die katholische Kirche, 5,37 Milliarden nahm die evangelische Kirche ein. Angaben des Statistischen Bundesamtes zufolge beruhen diese Rekordeinnahmen auf der guten Konjunktur und dem Anstieg der Löhne.

Finanzielle Zuwendungen seitens des Staates

Die beiden Großkirchen erhalten in Deutschland zudem nicht unerhebliche Summen aus Steuermitteln. Sogenannte Staatsleistungen und vielfältige weitere Zuschüsse fließen aus dem allgemeinen Steuertopf in die Kassen der Kirchen. So beteiligt sich der Staat an den Kosten für das Kirchenpersonal. Dazu gehört beispielsweise, dass die Gehälter vieler Bischöfe sogar komplett übernommen werden. Darüber hinaus vereinnahmen die Kirchen unter anderem hohe Zuschüsse für das Betreiben ihrer konfessionsgebundenen Kindertagesstätten, für Auslandsarbeit und selbst für die Ausrichtung von Kirchentagen. Indirekt tragen somit alle Steuerzahler zur Finanzierung innerkirchlicher Belange bei, selbst die Bürger ohne oder mit geringem Einkommen, die beispielsweise aufgrund der Mehrwertsteuer zum Steueraufkommen beitragen.

Externe Informationsquellen zu diesem Thema:

- [Bundeszentralamt für Steuern \(BZSt\) | Kirchensteuer](#)

WICHTIG: Trotz sorgfältigster Recherche zu unseren Artikeln und Berichten können wir keinerlei Haftung für die Aktualität und Richtigkeit der Angaben übernehmen. In rechtlichen Angelegenheiten sollten Sie immer Ihren Anwalt oder Steuerberater fragen.